

tigen ZGB auch der Grundsatz der Unübertragbarkeit³³ von persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen, den das geltende Zivilrecht ungenügend berücksichtigt³⁴, mit seiner in einzelnen Fällen sachlich gebotenen Modifizierung geregelt werden³⁵.

3. Das System der allgemeinen, jedem Bürger ohne weiteres zustehenden zivilrechtlich geregelten und

33 Für das neue Urheberrecht der DDR vgl. § 19 Abs. 1 URG, der den Grundsatz aufstellt, daß das subjektive Urheberrecht als Ganzes unter Lebenden nicht übertragbar ist, hingegen die Übertragbarkeit der Werknutzungsbefugnisse vorsieht.

34 § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB erklärt den Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld für unübertragbar und unvererblich, „es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtsabhängig geworden ist“.

35 § 86 Abs. 1 Satz 1 des ungarischen ZGB bestimmt, daß Persönlichkeitsrechte — mit gewissen Ausnahmen im Falle der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenheit oder des Todes des Berechtigten — nur persönlich geltend gemacht werden können. Damit ist indirekt das Verbot ihrer Übertragung ausgesprochen.

Dr. JOHANNES KLINKERT, wiss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zum Begriff „Quellen erhöhter Gefahr“ bei der materiellen Verantwortlichkeit

Das Bemühen, im Entwurf des künftigen Zivilgesetzbuchs die entscheidenden Fragen zu erfassen und zugleich eine Grundlage für spezielle Nachfolgesetze zu schaffen, wird auch auf dem Gebiet der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit deutlich.¹ Neben der — bereits im BGB (§ 833) geregelten — Tierhalterhaftung sollen die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Kraftfahrzeughalter² und die Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr³ als selbständige Tatbestände in das ZGB aufgenommen werden.

Die bisherigen Vorschläge setzen voraus, daß der Begriff „Quelle erhöhter Gefahr“ geklärt ist. Wie aber bereits daraus zu ersehen ist, daß neben der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr ein besonderer Tatbestand für die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Kraftfahrzeughalter geschaffen werden soll, gehen die Vorschläge m. E. von einem zu engen und damit nicht zutreffenden Begriff der Quellen erhöhter Gefahr aus. Wenn sogar die Meinung vertreten wird, daß die Regelung der Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahr in Übereinstimmung mit allen bekannten Regelungen der sozialistischen Länder steht, dann trifft das jedoch zumindest nicht für die offensichtliche Ausklammerung der Verkehrsmittel aus dem Begriff der Quelle erhöhter Gefahr zu.

Während Art. 90 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und § 345 des ungarischen ZGB die Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahr regeln, also keinen Unterschied zwischen Transportmitteln und sonstigen gefährlichen Einrichtungen machen, wird in den Zivilgesetzbüchern der Volksrepublik Polen und der CSSR die Verantwortlichkeit für Transportmittel und für sonstige gefährliche Einrichtungen in verschiedenen Tatbeständen erfaßt, wengleich z. B. § 432 des ZGB der CSSR auch nur verfügt, daß für den Schaden, „der durch den Charakter eines besonders gefährlichen

1 Vgl. Ranke, „Einige Ergebnisse soziologischer Untersuchungen zur Vorbereitung des Entwurfs eines Zivilgesetzbuchs“, NJ 1965 S. 373 ff. (376); Lübben, „Der gegenwärtige Stand und die nächsten Aufgaben in der Arbeit am Entwurf des neuen Zivilgesetzbuchs“, Der Schöffe 1965, Heft 10, S. 359 f.

2 Bisher ausschließlich geregelt im Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — Kraftfahrzeuggesetz (KFG) — vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) und im Gesetz über die zivile Luftfahrt — Luftfahrtgesetz (LFG) — vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113).

3 Bisher geregelt durch das Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen — Reichshaftpflichtgesetz (RHG) — vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207).

geschützten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse ist noch in der Entwicklung begriffen. Die Zivilgesetzgebung kann deshalb nur die bereits deutlich in Erscheinung getretenen Hauptbeispiele solcher subjektiven Rechte des Persönlichkeitsrechtes erwähnen und muß durch eine Generalklausel der weiteren Rechtsentwicklung Raum geben. Das allgemeine zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht als objektives Recht ist auch kein in sich völlig abgeschlossenes, nur aus sich selbst heraus verständliches Institut des Rechtsschutzes. Es steht in engstem Zusammenhang mit den in den anderen Hauptzweigen des sozialistischen Rechts sich entwickelnden Instituten des Persönlichkeitsrechtes und seines Schutzes. Es nimmt teil am Prozeß der immer stärkeren Herausbildung der sozialistischen Grundrechte der Bürger, an einem Prozeß, der mit der vom VII. Parteitag der SED gestellten Aufgabe, eine neue Verfassung der DDR auszuarbeiten, in ein neues, höheres Stadium getreten ist.

Betriebes hervorgerufen wird, der Halter gleichermaßen verantwortlich (ist) wie der Halter eines Transportmittels“. In den letztgenannten Zivilgesetzbüchern wird m. E. durch diese Trennung das Transportmittel nicht dem Begriff der Quelle erhöhter Gefahr als etwas außerhalb dieses Begriffs Befindliches gegenübergestellt, sondern dem besonders gefährlichen Betrieb. Damit wird aber keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß die Transportmittel nicht unter den Begriff der Quellen erhöhter Gefahr fallen sollen, während es die bisherigen Vorschläge zu unserem ZGB offensichtlich gerade auf den begrifflichen Unterschied abstellen. Deshalb und weil es nach meinem Dafürhalten an einer gültigen Interpretation des Begriffs „Quellen erhöhter Gefahr“ mangelt, erscheint es notwendig, dieses Problem einer besonderen Untersuchung zu unterziehen.

Die Existenz von Quellen erhöhter Gefahr unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution

Unter Übernahme eines im sowjetischen Zivilrecht entwickelten Begriffs wird ein ganzer Komplex der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit für bzw. aus Quellen erhöhter Gefahr bezeichnet. Wie in allen sozialistischen Ländern ist dieser Begriff auch im Zivilrecht der DDR üblich geworden und hier speziell an die Stelle des von der bürgerlichen Rechtslehre entwickelten Begriffs der Gefährdungshaftung getreten, der von der Existenz besonders gefährlicher Einrichtungen ausgeht und diese Gefahren zur prinzipiellen Grundlage der Gefährdungshaftung erklärt

Beides ist m. E. jedoch unzutreffend, denn die prinzipiellen Grundlagen für diese Form der materiellen Verantwortlichkeit können nicht in den besonderen Gefahren bestehen, sondern in erster Linie „in den technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Verhütung dieser Gefahren bzw. im Antrieb, diese Möglichkeiten auszunutzen“⁴. Abgesehen von der sozialen Problematik des Schadensausgleichs und der durch den Schadensausgleich zu gewährleistenden Interesseneinstimmung von Individuum und Gesellschaft besteht die prinzipielle Grundlage dieser Form der Verantwortlichkeit in der Prävention, in der Stimulierung von

4 Vgl. Eörsi, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im ungarischen Zivilgesetzbuch“, in: Das ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien, Budapest 1963, S. 293.